

LIZENZÄNDERUNGSVERTRAG

Lizenznummer: /

ra-micro Software GmbH, 14532 Europarc

und

- Lizenzgeber 1 (LG 1)
/ Verkäufer 1 -

- Lizenzgeber 2 (LG 2)
Verkäufer 2 -

und

Kanzlei: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

- Lizenznehmer (LN) -

1. Erweiterung

1.1 Erweiterung um Arbeitsplatz-Lizenzen		Kaufpreis	Programmpflege- und Supportentgelt	FSE-Mietentgelt
Anzahl Kauflizenzen	Kaufpreis 1.800,00 €/AP, Pflegeentgelt 36,00 €/AP	€	€	-
Anzahl FSE-Mietlizenzen	FSE-Mietentgelt 54,00 € / AP	-	-	€
Eine Mischung von Kauf- und FSE Miet-Lizenzen ist nicht möglich. Das hinzu mieten von FSE-Arbeitsplätzen zu einem Kauflizenzvertrag erfordert die Umstellung aller Arbeitsplatz-Lizenzen auf das FSE Mietlizenz-Modell zu aktuellen Lizenzkonditionen. In diesem Fall oben bitte alle Arbeitsplatzlizenzen eintragen, der Programmpflegevertrag des Kauflizenz-Vertrages wird automatisch storniert.				
1.2 Erweiterung um Kanzleimodul-Lizenzen		Kaufpreis	Programmpflege- und Supportentgelt	FSE-Mietentgelt
42 <input type="checkbox"/>	Finanzbuchhaltung II mit Bilanz	4.000,00 €	80,00 €	120,00 €
62 <input type="checkbox"/>	Import Forderungssachen (zzgl. Anpassung der Datenimport-Schnittstelle nach Aufwand)	2.500,00 €	50,00 €	75,00 €
70/71 <input type="checkbox"/>	Notariat je Notar	2.500,00 €	50,00 €	75,00 €
19 <input type="checkbox"/>	Telefonkostenerfassung	500,00 €	10,00 €	15,00 €
46 <input type="checkbox"/>	Lohnprogramm	500,00 €	10,00 €	15,00 €
18 <input type="checkbox"/>	Kollisionsvorprüfung	1.000,00 €	20,00 €	30,00 €
21 <input type="checkbox"/>	Zeithonorar II	3.000,00 €	60,00 €	90,00 €
Zwischensumme		€	€	€
19 % Mehrwertsteuer		€	€	€
Summe		€	€	€

Kaufpreise werden vom LG 2 in eigenem Namen fakturiert. Die Mindestmietvertragsdauer der FSE-Mietlizenzen beträgt 48 Monate.

2. Reduzierung um Arbeitsplatzlizenzen

Aktuelle Anzahl Arbeitsplatzlizenzen:	Reduzierung um Arbeitsplatzlizenzen:	Neue Anzahl Arbeitsplatzlizenzen:
bisheriges Nettoentgelt : x Anzahl neue Arbeitsplätze:	/	Anzahl bisherige Arbeitsplätze: = neues Nettoentgelt netto:
Eine Reduzierung von bestehenden FSE-Lizenzen ist erst nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit von 48 Monaten nach Vertragsabschluss möglich.		
<p>2.1 Der Programmpflegevertrag beschränkt sich ab Beginn des übernächsten Monats ab Vertragsschluss auf die o.g. Anzahl von Arbeitsplatzlizenzen. Der Lizenznehmer versichert, auf seiner EDV Anlage nicht mehr als die o.g. neue Anzahl Arbeitsplatzlizenzen gleichzeitig zu nutzen. Im Rahmen der Programmpflege wird die Reduzierung zu einer diesbezüglichen Sperre auf der Anlage führen.</p> <p>2.2 Im Fall einer späteren Erhöhung der Arbeitsplatzlizenzen ist das dann aktuell für Neukunden geltende Arbeitsplatz-Programmpflegeentgelt zu entrichten. Dieses bis maximal 36 Monate rückwirkend in Bezug auf zuvor reduzierte Arbeitsplatzlizenzen, da mit bei einer Wiederaufnahme des Pflegevertrages die zwischenzeitlich entwickelten und von den anderen Anwendern finanzierten Neuentwicklungen auf den Arbeitsplätzen in vollem Umfang zur Verfügung stehen.</p>		

3. Zusatzprodukte

	Kaufpreis	Programmpflege- und Supportentgelt	Monatliches Mietentgelt
<input type="checkbox"/> Basis-Eintrag im Deutschen Anwaltssuchdienst Anzahl:	-	-	5,00 €
<input type="checkbox"/> Premium-Eintrag im Deutschen Anwaltssuchdienst Anzahl:	-	-	9,00 €
<input type="checkbox"/> Premium-VC im Deutschen Anwaltssuchdienst Anzahl:	-	-	12,50 €
<input type="checkbox"/> Kombi-Eintrag DASD und anwalt24.de Anzahl:	-	-	24,50 €
<input type="checkbox"/> Doppel-Premium-Eintrag DASD und anwalt24.de Anzahl:	-	-	38,00 €
<input type="checkbox"/> DictaNet Recorder/Player Anzahl:	498,00 €	7,50 €	12,50 €
<input type="checkbox"/> Dragon für DictaNet Recorder Anzahl:	748,00 €	15,00 €	Nur als Kaufversion
<input type="checkbox"/> Dragon für DictaNet Player Anzahl:	248,00 €	5,00 €	Nur als Kaufversion
<input type="checkbox"/> Überweisungsträger DIN A4 (1.000 Stück), zzgl. Versand Anzahl:	29,00 €	-	-
<input type="checkbox"/> ra e video Benutzerlizenz Anzahl:	-	-	4,00 €
<input type="checkbox"/> VidyoOne Kanzleiserver für 25 Arbeitsplätze Anzahl:	7.000,00 €	140,00 €	Nur als Kaufversion
<input type="checkbox"/> VidyoOne Kanzleiserver für 50 Arbeitsplätze Anzahl:	14.000,00 €	280,00 €	Nur als Kaufversion
<input type="checkbox"/> VidyoOne Server Aufrüstung um weitere 25 Arbeitsplätze Anzahl:	8.500,00 €	160,00 €	Nur als Kaufversion
Zwischensumme		€	€
19 % Mehrwertsteuer		€	€
Summe		€	€

Kaufpreise werden vom LG 2 in eigenem Namen fakturiert.

LIZENZÄNDERUNGSVERTRAG

Allgemeine Geschäftsbedingungen der ra-micro Software GmbH für diesen Lizenzvertrag.

§ 1 Lizenzgegenstand

Der LG erteilt dem LN eine Nutzungslizenz der vertragsgegenständlichen Software ausschließlich zur Nutzung in der eigenen Kanzlei auf einer Computeranlage des LN in dem im Lizenzvertrag festgelegten Umfang, nachfolgend Lizenz genannt. Die Nutzungslizenz wird für einen bestimmten Einsatzzort der Computeranlage erteilt, der regelmäßig dem Kanzleisitz entspricht. Der LN darf den Einsatzzort der Lizenz durch schriftliche Mitteilung an den LG ändern. Eine Computeranlage in diesem Sinne besteht aus einer Zentraleinheit und etwaigen weiteren über externe Datenleitungen angeschlossenen Arbeitsplätzen, die auf den Datenbestand der Zentraleinheit zugreifen (Netzwerk). Mehrere Computeranlagen liegen vor, wenn mehrere Zentraleinheiten mit eigenen Datenbeständen vorhanden sind, sofern diese weiteren Datenbestände nicht nur zur Datensicherung dienen. Keinesfalls ist die Nutzung einer Nutzungslizenz in mehreren Kanzleien zulässig, auch wenn diese in überörtlicher Sozialität verbunden sind. Sind mehrere Personen LN, so beinhaltet die Lizenz in jedem Fall nur das Nutzungsrecht auf einer Computeranlage, auch nach Ausscheiden einzelner Personen oder Auflösung der Gemeinschaft der LN. Die Lizenz ist nicht teilbar. Lizenziert wird der Programmeinsatz auf den Arbeitsplätzen der Computeranlage, beschränkt auf die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplatz-Lizenzen. Gleichzeitig darf maximal nur die lizenzierte Anzahl von Arbeitsplatz-Lizenzen gestartet sein. Es ist nicht möglich, auf einzelnen Arbeitsplätzen mehr oder weniger Programmmodule zu lizenzieren als auf dem 1. Arbeitsplatz lizenziert wird. Entsprechend dürfen die als Kanzleilizenzen lizenzierten Module auf allen lizenzierten Arbeitsplätzen genutzt werden. Nach dem derzeitigen Stand der Technik ist es nicht möglich, komplexe Software-Produkte so zu entwickeln, dass sie vollkommen frei von technischen Fehlern sind. Vereinbarte Beschaffenheit ist nicht die völlige Fehlerfreiheit des Programms, sondern nur, dass die Software keine solchen Programmfehler aufweist, die ihre Nutzbarkeit mehr als nur geringfügig beeinträchtigen.

§ 2 Full-Service-Entgelt-Pauschale FSE Lizenz

Für die mietweise Softwareüberlassung gegen eine Full Service Entgelt-Pauschale (FSE) gelten folgende besonderen Bestimmungen:

Die Nutzungslizenz wird zeitlich beschränkt als Gegenleistung für die monatliche Zahlung einer sog. Full-Service-Entgelt-Pauschale überlassen. Die FSE beinhaltet die laufende Programm- und Programmweiterentwicklung (Updates), den Telefon-Hotline Anwendersupport und das Lizenz-Nutzungsentgelt. Es gelten die Bestimmungen für die Zahlung des Programm-Entgelt-Pauschalentgeltes entsprechend. Der Lizenzvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Kündigung ist sowohl für den LN als auch den LG für 48 Monate ausgeschlossen (Mindestmietdauer). Bei fortgesetztem Abschluss gilt die Mindestmietdauer des Altvertrages. Die Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten 3 Monate zum Quartalsende. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Eine Teilkündigung von einzelnen Arbeitsplätzen oder Modulen ist ausgeschlossen. Nach Vertragsbeendigung darf der LN keine neuen Akten mehr anlegen, keine Updates mehr einspielen und nicht mehr den Anwendersupport in Anspruch nehmen, die Nutzung der Software ist nur zu Informationszwecken zu den gesicherten Datenbeständen auf einem Arbeitsplatz in der Kanzlei zulässig, - von allen anderen Arbeitsplätzen ist die Software zu löschen. Für das FSE Entgelt gelten die Bestimmungen für das Programm-Entgelt entsprechend.

§ 3 Programmpflege- und Support Vertrag

Programmpflege: Der LG verpflichtet sich, die dem LN zur Nutzung überlassene RA MICRO / DictaNet Software laufend zu pflegen. Dies beinhaltet die Anpassung an veränderte rechtliche Verhältnisse, wie zum Beispiel Änderungen der Kostenstellen sowie die laufende Qualitätsverbesserung in Auswertung der Anwendererfahrung. Im Lieferumfang sind gedruckte Handbücher nicht enthalten, diese können erworben werden. Da jede EDV-Anlage individuell konfiguriert ist, kann die Auswirkung des Updates von komplexen Programmen wie ra-micro/DictaNet auf das Gesamtsystem nicht vorhergesagt und vorgeplant werden; softwaretechnische Arbeiten vor Ort zur Harmonisierung aller Systemkomponenten können nach einem Programmupdate erforderlich sein. Diese Kosten gehören zu den laufenden Betriebskosten einer EDV-Anlage und sind nicht im Programmpflege- und Supportentgelt enthalten. Die mit dem Programm gelieferten Datenbestände werden im Rahmen der turnusmäßigen Programmpflegelieferungen und über das online Update aktualisiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit der mitgelieferten Datenbestände wird nicht übernommen, es besteht auch keine Sicherheit, dass die Daten nicht nach der jeweils letzten Programmpflegelieferung bzw. Online-Aktualisierung durch tatsächliche oder rechtliche Veränderungen unrichtig geworden sind.

Hotline-Support: Der LG verpflichtet sich, den Einsatz der lizenzierten RA MICRO/DictaNet Software durch eine Hotline zu unterstützen. Der Hotline-Support umfasst die Beantwortung von Fragen zur Bedienung sowie zu Anwendungsproblemen und Software-Störungen. Die Anfragen können telefonisch, schriftlich, per Fax und E-Mail gestellt sowie auch in einer dieser Formen beantwortet werden. Nicht supportet werden Fragen, die auf dem Fehlen von Wissen oder mangelndem Verständnis von Zusammenhängen beruhen, das typischerweise bei Schulungen vermittelt wird. Sonstige Software, insbesondere Betriebssysteme, werden supportet, soweit es sich um Fragen- oder Probleme handelt, die spezifisch im Zusammenhang mit dem Einsatz der lizenzierten Software auftreten. Nicht supportet werden System-Probleme, die auch ohne den Ablauf von RA MICRO Kanzleisoftware/DictaNet auftreten. Der Hotline-Support wird werktags zur üblichen Bürozeit geleistet, mindestens von 9 bis 17 Uhr. Zusätzlich wird außerhalb der Anrufzeiten ein 24 Stunden Telefonsupport für softwaretechnische Betriebsstörungen durch den LG zur Verfügung gestellt. Der Support wird durch die ra-micro Support-Center geleistet. Die eigenen Telekommunikationskosten für Support-Anfragen trägt in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Ursache des Problems, der LN. Vor-Ort Leistungen sind nicht in der Full-Service-Entgelt-Pauschale enthalten. Diese sind zu ortsüblichen Preisen kostenpflichtig, gleich welchen Grund die Anforderung von Vor-Ort-Supportleistungen ist.

Das **Programmpflegeentgelt** ist monatlich im Voraus per Einzugsermächtigung zu entrichten. Die Zahlung per Einzugsermächtigung und die damit verbundene vollautomatische Finanzbuchhaltungsbuchung bei dem LG ist tragende Preiskalkulationsgrundlage und damit unabdingbar. Wird in besonders gelagerten Ausnahmefällen einem Vertragsabschluss ohne Erteilung einer Einzugsermächtigung zugestimmt, die Einzugsermächtigung widerrufen oder der Einzug wiederholt rückbelastet, so ist der gesamte Jahresbetrag im Voraus fällig. Nicht rechtzeitig entrichtete Mietlizenzentgelte sind mit 10 % Verzugszinsen zu verzinsen.

Entgeltanpassungen: Der LG ist berechtigt, in einem vereinfachten Verfahren einheitlich für vergleichbare Lizenzverträge - und nicht über das Entgelt hinaus, das für Neukunden üblicherweise erhoben wird - durch einseitige Erhöhungserklärung die Full-Service-Entgelt-Pauschale zum 01. eines jeden Jahres nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung insbesondere der allgemeinen Preissteigerung und der Entwicklung des aktuellen Marktpreises für die ra-micro Software anzupassen. Widerspricht der LN der Anpassung des Entgelts binnen 1 Monat nach Erhalt der Erhöhungserklärung, so tritt die Erhöhung nicht ein. Innerhalb der Mindestvertragslaufzeit ist eine Entgelterhöhung ausgeschlossen. Die Anpassung erfolgt frühestens ab dem 4. Kalenderjahr, das auf den Abschluss dieses Lizenzvertrages folgt.

Kündigung: Der Programmpflege- und Supportvertrag ist für beide Seiten mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende kündbar, erstmals zum Ende des 3. Kalenderjahres, das auf den Abschluss dieses Lizenzvertrages folgt. Eine Teilkündigung von einzelnen Arbeitsplätzen oder Modulen ist ausgeschlossen.

Zahlungsverzug: Wird der Einzug für eine Monatsrate rückbelastet, so wird die Rate zusammen mit der nächsten Monatsrate im nächsten Monat zusätzlich einer Bearbeitungsgebühr (inkl. Rücklastspesen) in Höhe von 10,00 € eingezogen. Scheitert auch dieser Einzug, macht der LG von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch und teilt dies dem LN mit.

§ 4 Urheberrecht

RA MICRO / DictaNet Software ist urheberrechtlich geschützt. Die Software darf nur maximal in der lizenzierten Arbeitsplatzanzahl gleichzeitig genutzt werden (current user Lizenz).

§ 5 Gewährleistung

Die Gewährleistungsansprüche des LN's sind zunächst auf unverzügliche Nachbesserung von Programmen beschränkt. Sollte die Nachbesserung zweimal innerhalb angemessener Fristen fehlschlagen oder verweigert werden, hat der LN das Recht, die Herabsetzung der Vergütung oder - nach seiner Wahl - die Rückabwicklung des Vertrages zu verlangen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Überlassung. Aufgrund der Vielzahl von in der Praxis auftretenden Daten- und Bedienungskonstellationen sowie Bedienungsfehlern kann die völlige Mangelfreiheit der Programme nicht zugesichert sowie ein Datenverlust nicht ausgeschlossen werden. Der LN muss daher dafür Sorge tragen, dass durch vollständige Datensicherung, die regelmäßig, mindestens täglich vorgenommen wird und durch Verwahrung von Buchungsunterlagen eine einfache Rekonstruktion etwa verloren gegangener Daten möglich ist. Es wird empfohlen, Fristen zusätzlich im herkömmlichen Kalender zu notieren, jede EDV Anlage hat ein technisches Fehlerisiko nach dem Stand der Technik. Programmängel müssen schriftlich mitgeteilt und so konkret beschrieben werden, dass der fehlerhafte Programmablauf reproduziert werden kann. Gewährleistungsansprüche und Ansprüche auf Support setzen eine ordnungsgemäße und spezifisch auf RA MICRO/DictaNet bezogene Programminstallation und Systemanpassung durch einen autorisierten RA MICRO - Vertriebspartner voraus.

§ 6 Handbücher und Schulung

Im Lieferumfang sind die ra-micro Anwenderhandbücher zum Selbstausdruck enthalten. Diese können darüber hinaus in der jeweils aktuellen Fassung über die ra-micro Verwaltung (verwaltung@jurasoftware.de) als Druckausgabe erworben werden. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass EDV-branchenüblich zur Inbetriebnahme eines komplexen Anwendungsprogramms wie ra-micro Schulungen durchzuführen und gesondert zu entgelten sind. Die ra-micro-Handbücher sind nur als Nachschlagewerk, nicht aber zu Schulungszwecken geeignet. Auch der Telefonsupport kann keine Fragen klären, die üblicherweise im Rahmen von Schulungen behandelt werden.

§ 7 Systemumgebung

ra-micro hat derzeit folgende Systemvoraussetzungen:

Arbeitsplätze: Microsoft Windows XP (SP 3), Windows Vista oder Windows 7 (Home Versionen nur in der Einzelplatzanwendung zulässig, Starter Versionen werden nicht unterstützt); Microsoft Office 2007 Standard und höher (Office 2010 „Click to Run“ und „Starter“ werden nicht unterstützt) oder IBM Lotus Notes 6.5 und höher, Microsoft Internet Explorer ab Version 7, Bildschirmauflösung mindestens 1280*720 Pixel mit mindestens 16-Bit Farbqualität, mindestens 2 GB RAM Arbeitsspeicher, Microsoft .NET Framework Version 3.5.

Netzwerkservers: MS Windows 2008 Server, MS Windows 2008 Terminalserver auch mit Citrix Metaframe Aufsatz, oder spätere Versionen. SQL basierte Module erfordern MS-SQL Server

DictaNet: Prozessor: Mindestens 1,5 GHz, Arbeitsspeicher: Mindestens 1 GB RAM, Betriebssysteme (nur 32 Bit): Windows 7 Professional oder höher, Windows Vista (ab SP1) Business Edition oder höher, Windows XP (ab SP3), Unterstützte Spracherkennungssoftware: Dragon für DictaNet ab Version 10.1, Netzwerkservers-Betriebssysteme: Windows 2008 Server, Windows 2003 Server (ab SP1), Windows 2000 Server (ab SP4), TCP/IP-Netzwerkprotokoll, Diktathardware: DictaNet unterstützt die Geräte der führenden Hersteller. Neue Geräte werden im Rahmen der fortlaufenden Programmpflege eingebunden. Die unterstützten Geräte von Drittanbietern können abweichende Systemvoraussetzungen haben

ra e Online Dienste: Zur Nutzung der in ra-micro 7 integrierten Online Funktionalitäten ist eine - kostenlose - Registrierung bei der ra e komm AG bzw. eine Kundenbeziehung zu dieser Gesellschaft zu den dort geltenden Allgemeinen Geschäftsbeziehungen zusätzlich erforderlich. Solche online Funktionalitäten, wie z.B. Adressauskünfte, können auch zusätzlich kostenpflichtig sein.

Da ra-micro/DictaNet im Rahmen der Programmpflege stets auf dem **neuesten Stand der Softwaretechnik** gehalten wird, müssen auch die Betriebssysteme und die mit ra-micro/DictaNet verbundenen Programme, wie insbesondere Microsoft Office durch den LN auf dem neuesten Stand der Technik gehalten werden. Dazu gehört das Übertragen der vom Betriebssystem-Hersteller zur Fehlerbeseitigung und Aktualisierung herausgegebenen Servicepacks sowie das Update auf vom Betriebssystem-Hersteller herausgebrachte Nachfolgeversionen. Die Nutzungslizenz der ra-micro/DictaNet Software erstreckt sich auf die aktuelle Fassung des Windows Betriebssystemes entsprechend der obigen Aufzählung der Systemvoraussetzungen. Diese Nutzungslizenz erweitert sich bei bestehendem Programmpflegevertrag bis hin zur Nutzungslizenz auf die jeweils neueste Windows Version in der jeweils neuesten Service Pack Fassung, die während des Bestehens des Programmpflegevertrages erschienen ist. Als Erschienen gilt eine Windows-Version, wenn sie marktgängig ist, insbesondere in der Endfassung (nicht Betaversion o.ä.) downloadbar ist. Nach Beendigung des Programmpflegevertrages besteht keine Verpflichtung des LG, die ra-micro/DictaNet Software an die Entwicklungen der Betriebssysteme anzupassen.

§ 8 Haftung

Der LG schließt seine Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern diese keine vertragswesentlichen Pflichten, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betreffen oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des LG's. Sofern der LG fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist seine Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der LG haftet nicht für Schäden, die durch eine Störung des Betriebs, insbesondere infolge von höherer Gewalt (z.B. von Brand- und Naturereignissen) sowie infolge von sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Vorkommnissen (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung) verursacht worden sind. Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei einer täglichen sowie gefahrtsprechenden Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Für alle Ansprüche gegen den LG auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen bei vertraglicher und außervertraglicher Haftung gilt -außer in Fällen des Vorsatzes oder bei Personenschäden - eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die abweichend geregelte Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln (§ 5) bleibt von den Regelungen dieses Absatzes unberührt.

§ 9 Datenschutz

Der LN ist damit einverstanden, dass der LG und seine verbundenen Unternehmen seine Kontaktinformationen, einschließlich Namen, Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail Adressen speichern und nutzen dürfen. Solche Informationen können im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung verarbeitet und genutzt werden und an Subunternehmer, Vertriebspartner der LG sowie Bevollmächtigte des LG und seiner verbundenen Unternehmen zum Zwecke der gemeinschaftlichen Geschäftsaktivitäten, weitergegeben werden.

§ 10 Sonstige Vereinbarungen

Für alle Geschäfte gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen des LG's. Mündliche Abreden sowie abweichende Bedingungen des LN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht getroffen worden. Bedingungen des LN verpflichten den LG nicht. Ist der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist der Geschäftssitz des LG's Gerichtsstand. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist dieser Geschäftssitz zudem Erfüllungsort. Gleiches gilt für Vertragspartner ohne allgemeinen Gerichtsstand im Inland. Auf die Geschäftsbeziehung findet vorbehaltlich der in Artikel 29 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) geregelten Ausnahmen deutsches Recht Anwendung. Sollen einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen. Der LG 2 bzw. Vermittler des LG hat keine Vertretungsmacht, diesen Formularvertrag zu ändern oder die Vertragsannahme zu erklären. Die Vertragsannahme wird durch den LG geprüft und durch Einzug der Pauschale bzw. schriftliche Erklärung des LG angenommen. Dieser Vertrag ersetzt alle etwaigen früheren Lizenz- und Programmpflegevereinbarungen. Die Nutzung der ra-micro Kanzleisoftware setzt die Registrierung bei der ra e Software GmbH (ehemals RA-RC GmbH) voraus. Falls der LN noch nicht dort registriert ist, wird der LG mit der Durchführung der Registrierung beauftragt.